

51. Hat das zunächst höhere Gericht das zuständige Berufungsgericht zu bestimmen, wenn infolge einer Änderung der Gerichtssprengel sich ein Grundstück über die Grenzen zweier Oberlandesgerichtsbezirke erstreckt?

RPD. § 36 Nr. 4. Verordnung des Bayerischen Gesamtministeriums vom 15. Februar 1932 (Bayer. Staatsanzeiger Nr. 39).

VI. Zivilsenat. Beschl. v. 29. September 1932 i. S. Sch. (M.) w. M. (Besl.). VI B 13/32.

I. Landgericht Straubing.

II. Oberlandesgericht München.

Die Frage wurde bejaht aus den nachstehenden, den Sachverhalt ergebenden

Gründen:

Der Kläger und seine Ehefrau kauften im März 1930 von den Eheleuten B. deren Grundbesitz in P., eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Straubing. Für das Restkaufgeld von 14650 RM. bestellten die Käufer Hypothek ohne Brief an den gekauften Grundstücken. Zugleich unterwarfen sie sich der sofortigen Zwangsvollstreckung in der Weise, daß die Zwangsvollstreckung auch gegen den jeweiligen Eigentümer der Pfandgrundstücke zulässig sein sollte. Die Hypothek ist mit der dinglichen Unterwerfungsklausel im Grundbuch eingetragen worden. Die Kaufgeldrestforderung wurde nebst der Hypothek im Februar 1931 an den Beklagten abgetreten, der in G.,

Amtsgerichtsbezirk Mallersdorf, wohnt. Auf seinen Antrag wurde ihm eine vollstreckbare Ausfertigung aus der Kaufurkunde erteilt und ferner das Amtsgericht Straubing als Vollstreckungsgericht bestimmt.

Der Kläger verlangt, daß die Zwangsvollstreckung aus der Kaufurkunde für unzulässig erklärt werde; er ist aber mit seiner Klage durch Urteil des Landgerichts Straubing vom 10. März 1932 abgewiesen worden. Gegen das am 1. April 1932 zugestellte Urteil hat er am 14. April beim Oberlandesgericht München Berufung eingelegt und sie dann begründet. Das Oberlandesgericht München hat durch Beschluß vom 2. Juni 1932 die Berufung als unzulässig verworfen, weil es sich für unzuständig hält. Gegen diesen Beschluß hat der Kläger rechtzeitig die sofortige Beschwerde (§ 519b Abs. 2 ZPO.) eingelegt. Das Rechtsmittel ist begründet.

Durch die bayerische Verordnung zum Vollzug des Staatshaushalts vom 30. Oktober 1931 (GWB. S. 309) ist unter andern das Landgericht Straubing mit Wirkung vom 1. April 1932 aufgehoben worden. Zu Ausführung dieser Verordnung hat das Gesamtministerium durch Verordnung vom 15. Februar 1932 von dem Bezirk des Landgerichts Straubing die Bezirke der Amtsgerichte Landau an der Isar und Mallersdorf dem Landgericht Landshut, die übrigen Amtsgerichtsbezirke dem Landgericht Regensburg zugeteilt. Nun ist dem Landgericht Regensburg das Oberlandesgericht Nürnberg übergeordnet, während das Landgericht Landshut zum Bezirk des Oberlandesgerichts München gehört. Mit dieser Aufteilung des Landgerichts Straubing hat sich das Reichsgericht bereits in dem Beschluß vom 11. Juli 1932 VIII B 23/32 (abgedruckt in diesem Bande S. 113) beschäftigt. Dort ist näher dargelegt, daß der Zeitpunkt der Einlegung der Berufung — nicht etwa der des Erlasses des landgerichtlichen Urteils — für die Zuständigkeit des Berufungsgerichts maßgebend sei. Daran ist festzuhalten. Die gegenteiligen Ausführungen der Beschwerdeführer geben keinen Anlaß zu einer anderen Beurteilung der Zuständigkeitsfrage dahin, daß für die am 14. April eingelegte Berufung das Oberlandesgericht München zuständig geblieben sei, weil das frühere Landgericht Straubing vor dem 1. April 1932 zum Bezirk dieses Oberlandesgerichts gehört habe. Für den erwähnten Fall hat das Reichsgericht die Ansicht des Oberlandesgerichts München genehmigt, wobei ausschließlich das Landgericht Regensburg und das Oberlandesgericht Nürnberg in Betracht kamen, weil die Beklagten

in dem Amtsgerichtsbezirk Bogen ihren Wohnsitz hatten. Es bleibt daher zu untersuchen, ob im jetzigen Falle aus dem Rechtsstreit örtliche Beziehungen zu entnehmen sind, welche mit Sicherheit auf die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts München oder auf die des Oberlandesgerichts Nürnberg hinweisen.

Zutreffend geht der angefochtene Beschluß davon aus, daß, wenn sich der Eigentümer der sofortigen Zwangsvollstreckung aus der Urkunde in der Weise unterworfen hat, daß die Zwangsvollstreckung gegen den jeweiligen Eigentümer zulässig sein soll, für die Vollstreckungsgegenklage das Gericht ausschließlich zuständig ist, in dessen Bezirk das Grundstück belegen ist (§ 800 Abs. 3, § 802 ZPO.). Freig ist dagegen die Meinung des Berufungsgerichts, die Zuständigkeit des Landgerichts Regensburg und damit die des Oberlandesgerichts Nürnberg sei ohne weiteres begründet, weil der Hauptteil der belasteten Grundstücke zum Amtsgericht Straubing gehöre, während nur eine Wiese in der Steuergemeinde H., Amtsgerichtsbezirk Mallersdorf (jetzt Landgerichtsbezirk Landschut), liege, die dem Grundbesitz in B. (jetzt Landgerichtsbezirk Regensburg) im Grundbuch zugeschrieben sei. Die Eintragung mehrerer Parzellen auf einem Grundbuchblatt begründet zwar die Einheitlichkeit der so verbundenen Grundstücke, ist aber nicht maßgeblich für den dinglichen Gerichtsstand. Hierfür entscheidet nach § 800 Abs. 3 ZPO. ebenso wie nach § 24 das allein der Ort der belegenen Sache, wie sich unmittelbar aus dem Gesetze ergibt, auch vom Reichsgericht anerkannt worden ist (RGZ. Bd. 86 S. 278). Abzulehnen ist der Gedanke der Beschwerde, es seien die Oberlandesgerichte München und Nürnberg nebeneinander zuständig, sodaß etwa der Kläger die Wahl zwischen den beiden Berufungsgerichten hätte (§ 35 ZPO.). Vielmehr hat das im Instanzenzuge zunächst höhere Gericht das zuständige Gericht zu bestimmen, wenn das Grundstück in den Bezirken verschiedener Gerichte liegt (§ 36 Nr. 4 ZPO.). Zwar spricht diese Vorschrift nach ihrem Wortlaut nur von dem Falle, wenn die Klage im dinglichen Gerichtsstande erhoben werden soll. Nach Sinn und Zweck des Gesetzes muß es aber rechtsähnlich gelten, wenn sich infolge einer Änderung der Gerichtsprängel das Grundstück über die Grenzen zweier Oberlandesgerichtsbezirke erstreckt, während diese Schwierigkeit bei der Klagerhebung noch nicht bestand. Keinesfalls kann man die etwa anzunehmende Lücke im Gesetze, wie es der Berufungsrichter will, in

der Weise ausfüllen, daß man einen Grundsatz aufstellt, der dem Wortlaut und Inhalt des § 36 Nr. 4 ZPO. zuwiderläuft. Denn die Vorschrift unterscheidet nicht nach der Größe der Grundstücksteile. Jener Grundsatz des Berufungsgerichts würde den § 36 Nr. 4 ZPO. überhaupt entbehrlich machen, abgesehen von dem kaum denkbaren Falle, daß die Bezirksgrenze das Grundstück in zwei genau gleiche Teile zerschneidet.

Der hier vertretene Standpunkt wird gestützt durch die amtliche Begründung zu den §§ 36 und 37 des Entwurfs zur Zivilprozeßordnung von 1874, welche Paragraphen unverändert Gesetz geworden sind und noch heute in der ursprünglichen Fassung gelten (Reichstag 1874 II. Legisl.-Per., II. Session Druck. Nr. 6; Sahn Materialien zur ZPO. Bd. 1 S. 159). Dort heißt es: „Der § 36 kann selbstverständlich in einem anhängigen Prozesse unter Umständen erst in höherer Instanz eintreten.“ Man hat nur nicht für nötig gehalten, das ausdrücklich im Gesetz zu sagen, wie solches in einzelnen Landesentwürfen vorgesehen war. In den vorhergehenden Absätzen der amtlichen Begründung wird folgendes ausgeführt: einige Entwürfe der Länder gäben dem Kläger das Wahlrecht unter mehreren konkurrierenden Gerichten; dagegen spreche aber durchgreifend, daß eine einseitige Begünstigung des Klägers zum Nachteil des Beklagten in den Fällen des § 36 Nr. 3 und 4 nicht angängig sei und daß eine derartige Vorschrift sich auch sonst nicht empfehle. Ferner wird dargelegt: beim Zusammentreffen mehrerer Gerichte der belegen Sache verweise Baden den Rechtsstreit vor dasjenige Gericht, in dessen Bezirk nach Maßgabe des Steueranschlags sich der größte Teil des Streitgegenstandes befinde; diese Regelung sei umständlich und passe nicht für alle Länder, sodaß das Verfahren des Entwurfs vorzuziehen sei. Bei der weiteren Durchberatung des Entwurfs zur Zivilprozeßordnung hat niemand den Ausführungen der amtlichen Begründung widersprochen. Die bayerischen Verordnungen enthalten keine Übergangsbestimmung wegen des dinglichen Gerichtsstandes; eine Abweichung von § 36 Nr. 4 ZPO. hätten sie auch nicht wirksam vorschreiben können (Art. 7 Nr. 3, Art. 13 RVerf.).

Ist nach alledem § 36 Nr. 4 ZPO. auf den gegebenen Fall anwendbar, so ist in Ermanglung der Bestimmung des Gerichts keines der beiden in Frage kommenden Berufungsgerichte zuständig (vgl. RGZ. Bd. 86 S. 280). Bei dieser Sachlage ist es geboten, den an-

gefochtenen Beschluß aufzuheben, um dem Kläger Gelegenheit zu geben, beim Bayerischen Obersten Landesgericht den Antrag gemäß § 36 Nr. 4, § 37 ZPO. nachzuholen. Dabei geht der beschließende Senat von der Möglichkeit aus, daß dem Kläger die Wiedereinsetzung gegen den Ablauf der Berufungsfrist gewährt werde (§§ 233, 234 Abs. 2 ZPO.). Denn da ein seltener Fall zur Entscheidung steht, der bis dahin in Rechtsprechung und Schrifttum nicht geklärt war, so wird die irrige Rechtsansicht dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers nicht zum Verschulden im Sinne des § 232 Abs. 2 ZPO. anzurechnen sein.